

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

46. Jahrgang

Dienstag, 21. November 2017

Nummer 19

Inhalt		Seite
I.	Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Marl vom 17.11.2017	248
II.	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 235 „Victoriastraße - AV 1/2“ der Stadt Marl für den Bereich südlich und östlich des ehemaligen Zechenstandortes Auguste Victoria 1/2, nördlich der Victoriastraße und westlich der Wohnbebauung an der Victoriastraße nach § 13 a Baugesetzbuch (Bebauungspläne der Innenentwicklung) vom 20.11.2017 Anlage: 1 Plan	251 253

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler
Platz, Zentralgebäude (an der Information des



Bürgerbüros), im i-Punkt im Marler Stern sowie
im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus,
Sperberweg 3-5 erhältlich und über die
Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I. Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Marl vom 17.11.2017

I. Anordnung

Aufgrund

§ 28 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 6,7 und 15 des Gesetzes zur Neuordnung der Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (KrWAbfRNOG) vom 24. Februar 2012 (BGBl.1 S. 212) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung

genehmige ich, dass im Gebiet der Stadt Marl Schlagabraum aus Maßnahmen im Außenbereich zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen zukünftig jährlich in der Zeit vom

15.10. bis zum 15.03. des darauf folgenden Jahres

unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden darf.

II Zu beachtende Auflagen

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Die Menge ist begrenzt auf 100 m³ je Verbrennungsvorgang und Tag. Es darf nur an Werktagen zwischen 07.00 Uhr und 16.00 Uhr verbrannt werden.
3. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
4. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf/oder an dem Grundstück).
5. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
6. Als Mindestabstand sind einzuhalten
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern
 - e) 100 m vom Waldrand (sofern sich der Verbrennungsort im Wald befindet, ist zusätzlich eine forstbehördliche Genehmigung des zuständigen Forstamtes erforderlich (vgl. § 47 Landesforstgesetz NRW).
7. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
8. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
9. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.

10. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
11. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
12. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
13. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z.B. im Landesimmissionsschutzgesetz sind zu beachten.
14. In einem Umkreis von 4 km Radius um den Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
15. Die geplante Verbrennung ist mindestens 3 Werktage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin der Gemeinde unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens sowie Angaben zur telefonischen Erreichbarkeit dem Ordnungsamt anzuzeigen. Die Anzeigefrist kann von der Gemeinde verkürzt werden.

III Begründung

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01. Mai 2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken, Strauch- und Kopfbautschnittmaßnahmen.

Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 17 des KrWAbfRNOG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 28 Absatz 1 KrWAbfRNOG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Absatz 2 KrWAbfRNOG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigungen oder durch eine Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. Die Stadt Marl hat sich entschieden, eine Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von Schlagabraum, der im Außenbereich im Rahmen der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufer-Gehölzen anfällt, zu erlassen.

Die Zuständigkeit zum Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus der Ziffer 30.1.4 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 14.06.1994 in der zurzeit gültigen Fassung.

IV Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl in Kraft

Marl, den 17.11.2017

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Marl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Marl, den 17.11.2017

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

II.

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 235 „Victoriastraße - AV 1/2“ der Stadt Marl für den Bereich südlich und östlich des ehemaligen Zechenstandortes Auguste Victoria 1/2, nördlich der Victoriastraße und westlich der Wohnbebauung an der Victoriastraße nach § 13 a Baugesetzbuch (Bebauungspläne der Innenentwicklung) vom 20.11.2017

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Marl am 16.11.2017 den Bebauungsplan Nr. 235 „Victoriastraße - AV 1/2“ als Entwurf beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB einschließlich seiner Begründung zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 235 ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 235 wird unter Berücksichtigung der Ziele des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Marl die Sicherung einer zentren- und nahversorgungsverträglichen Gewerbeentwicklung in dem Plangebiet verfolgt. Das derzeitige Einzelhandels- und Zentrenkonzept wurde am 16.02.2017 vom Rat der Stadt Marl beschlossen und ist damit Grundlage für die Bauleitplanung.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) mache ich bekannt, dass der Bebauungsplan Nr. 235 „Victoriastraße – AV 1/2“ mit der Begründung in der Zeit vom

29.11.2017 bis einschließlich 03.01.2018

während der Dienststunden

montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, 6. Etage, Zimmer 60 a, öffentlich ausliegt.

Gleichzeitig sind alle offenliegenden Unterlagen gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB auch auf der städtischen Internetseite

<http://www.marl.de/marl-nach-themen/bauen-verkehr-und-klima.html>

über „Öffentliche Auslegung“ in der rechten Spalte abrufbar.

Folgende Gutachten /Fachbeiträge und die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten umweltbezogene Stellungnahmen zum Bebauungsplanes Nr. 235 sind verfügbar und liegen ebenfalls mit öffentlich aus:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Themen
Begründung zum Bebauungsplan vom 24.10.2017	Stadt Marl	<ul style="list-style-type: none"> - Naturschutz - Artenschutz - Luft und Klima - Immissionsschutz - Vermeidung von Störfällen - Bodenschutz - Altlasten

Immissionsberechnung Vom 20.10.2017	Stadt Marl	Auswirkungen der Verkehrsemissionen auf das Plangebiet
--	------------	---

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist mündlich im o. g. Dienstgebäude oder schriftlich (Stadt Marl – Planungs- und Umweltamt, 45765 Marl) vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zum o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

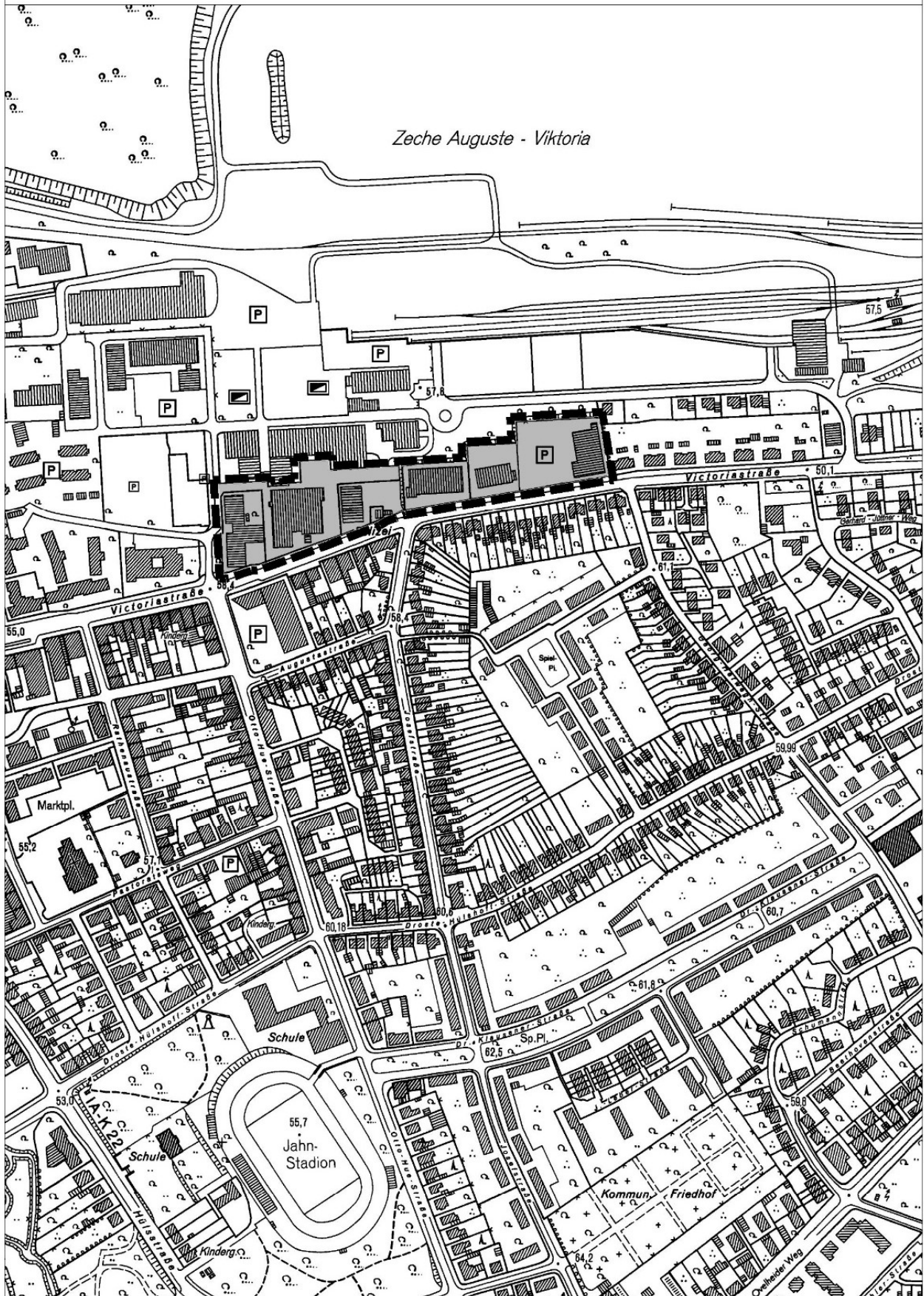
Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Normenkontrollverfahren) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Marl, 20.11.2017

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 235 der Stadt Marl

Maßstab 1 : 5.000



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 235 „Victoriastraße - AV 1/2“ der Stadt Marl für den Bereich südlich und östlich des ehemaligen Zechenstandortes Auguste Victoria 1/2, nördlich der Victoriastraße und westlich der Wohnbebauung an der Victoriastraße nach § 13 a Baugesetzbuch (Bebauungspläne der Innenentwicklung) vom 20.11.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 235, die Begründung und die folgenden Gutachten /Fachbeiträge und die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten umweltbezogene Stellungnahmen zum Bebauungsplanes Nr. 235

Art der vorhandenen Information	Urheber	Themen
Begründung zum Bebauungsplan vom 24.10.2017	Stadt Marl	<ul style="list-style-type: none"> - Naturschutz - Artenschutz - Luft und Klima - Immissionsschutz - Vermeidung von Störfällen - Bodenschutz - Altlasten
Immissionsberechnung Vom 20.10.2017	Stadt Marl	Auswirkungen der Verkehrsemissionen auf das Plangebiet

liegen in der Zeit vom 29.11.2017 bis 03.01.2018 im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 6. Etage, Zimmer 60 a, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, 20.11.2017

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister